gemeinde glarus
einzigartig vielseitig.

Erläuterungen zum Reglement betreffend den Energiefonds der Gemeinde Glarus

Ausgangslage

Die Herbst-Gemeindeversammlung 2019 vom 29. November 2019 beschloss die Schaffung eines Energiefonds für die finanzielle Förderung von erneuerbaren Energien und energieeffizienten Technologien. Dieser Energiefonds wird durch die Einnahmen aus der von den Technischen Betrieben Glarus (tb.glarus) an die Gemeinde zu entrichtenden Konzessionsgebühr gespiesen (siehe zum Ganzen Art. 7 Bst. h und j der Werkordnung der Gemeinde Glarus, WO).

Gemäss Art. 7 Bst. h der Werkordnung hat der Gemeinderat zu diesem Energiefonds ein Reglement zu erlassen. Eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Gemeindevizepräsident Markus Schnyder (Ressortvorsteher Versorgung und Sicherheit) hat einen Entwurf eines solchen Reglements betreffend den Energiefonds der Gemeinde Glarus erarbeitet. Vom 1. Juli 2020 bis am 4. September 2020 wurde zum Reglementsentwurf eine Vernehmlassung durchgeführt. Nach deren Auswertung hat der Gemeinderat Glarus das Energiefonds-Reglement am 5. November 2020 erlassen und in Kraft gesetzt.

Allgemeine Bemerkungen

Zweck des Energiefonds

Wie bereits im Memorial zur Herbst-Gemeindeversammlung 2019 vom 29. November 2019 ausgeführt, soll der Energiefonds dazu dienen, aus ihm Investitionen zu tätigen oder zu unterstützen, mit denen der CO_2-Ausstoss reduziert wird. Denn ein Schwerpunkt des Gemeinderates in seiner Legislaturplanung 2019 - 2022 lautet: *"Glarus verpflichtet sich zur Nachhaltigkeit im Umgang mit gemeindeeigenen Ressourcen und Liegenschaften"* und das Ziel 1 dieses Schwerpunktes lautet: *"CO_2-Ausstoss aus Liegenschaften der Gemeinde ist schrittweise gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes reduziert".*

Grundzüge des Fondsreglements

Der Gemeinderat hat bereits im Vorfeld und anlässlich der Herbst-Gemeindeversammlung 2019 betont, dass der Energiefonds zur Unterstützung von gemeindeeigenen Projekten dienen soll. Hierzu zählen auch Projekte von Anstalten der Gemeinde (Alters- und Pflegeheime Glarus und Technische Betriebe Glarus).

Die mit dem Energiefonds geförderten Projekte sollen sich dadurch auszeichnen, dass sie (unter Umständen neben anderen Projektzielen) auf eine Reduktion des CO2-Ausstosses abzielen oder sonstwie ökologisch vorbildlich sind.

Konkret werden aus dem Energiefonds insbesondere Projekte und Massnahmen unterstützt, die sich aus dem Massnahmenkatalog der Gemeinde Glarus im Zusammenhang mit dem Prozess "Energiestadt" ergeben. Weiter können etwa die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien durch die Gemeinde und ihre Anstalten, die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Mobilität gefördert werden.

Finanzielles

Der Gemeinderat hat am 11. Juni 2020 beschlossen, die Höhe der Konzessionsabgabe der tb.glarus zwecks Milderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Wirtschaft für das Jahr 2020 rückwirkend auf 0.5 Rappen pro Kilowattstunde verteilte elektrische Energie und für das Jahr 2021 dann auf 1 Rappen pro Kilowattstunde festzusetzen.

Demzufolge wird der Energiefonds im Jahr 2020 voraussichtlich mit ungefähr knapp CHF 0.5 Mio., im Jahr 2021 mit ungefähr knapp CHF 1 Mio. gespiesen werden.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 bis 5

Dem Gemeinderat ist es wichtig, den für die Gewährung von Beiträgen aus dem Energiefonds zu durchlaufenden Prozess möglichst unbürokratisch auszugestalten. Das Verfahren der Beitragsgewährung (Gesuchstellung, -bearbeitung, Beitragsentscheid usw.) ist deshalb hinsichtlich Zuständigkeiten und einzuhaltender Termine grundsätzlich an den Budgetprozess gekoppelt (Ausnahmen insbesondere Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Glarus).

Zuständig für den Entscheid über die Gewährung von Beiträgen aus dem Energiefonds ist daher der Gemeinderat. Stets sind aber in Bezug auf die geförderten Projekte die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindegesetz des Kantons Glarus und Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus sowie das Bruttoprinzip gemäss Finanzhaushaltgesetz des Kantons Glarus zu wahren. Dementsprechend sind die gewährten Beiträge im Budget in geeigneter Form auszuweisen. Aus dem gemeindeeigenen Energiefonds können Beiträge auch an Vorhaben ausgerichtet werden, denen daneben Beiträge aus anderen Förderquellen (Kanton, Bund, Klimastiftungen usw.) zukommen.

Vor- und nachgelagert zu den Beitragsentscheiden ist die Hauptabteilung Bau und Umwelt für die Bearbeitung der von Verwaltungseinheiten und von Anstalten der Gemeinde gestellten Beitragsgesuche zuständig. Insbesondere hat sie diese Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit hin zu beurteilen. Die Hauptabteilung Bau und Umwelt ist ferner nach Vorliegen der Projektabrechnung und nach Massgabe des betreffenden Beitragsentscheids des Gemeinderats für die Auslösung der Fondsbeiträge zuständig. Die so für die Verwaltung und den Vollzug des Energiefonds anfallenden Kosten werden gleichsam "verursachergerecht" über den Energiefonds abgerechnet.

Im Reglement ist erstens eine alljährliche Berichterstattung zur finanziellen Situation des Fonds und zur Verwendung der Fondsmittel im Memorial zur Gemeindeversammlung, an der die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde traktandiert ist (üblicherweise die "Frühjahrs"-Gemeindeversammlung), festgeschrieben. Zweitens hat das zuständige Ressort Versorgung und Sicherheit dem Gemeinderat im Dreijahresrhythmus, erstmals im Jahr 2023, über den Vollzug des Energiefonds im Sinne einer Erfolgskontrolle berichten. Gestützt auf diese Übersicht über die Zu- und Abflüsse der Fondsmittel während Dreijahresperioden hat das genannte Ressort dem Gemeinderat eine Empfehlung dazu abzugeben, welche Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Art. 7 Bst. h der Werkordnung er für die Folgejahre mit den tb.glarus vereinbaren soll.

Artikel 6 bis 8

In den Artikeln 6 bis 8 des Reglements sind die Bereiche, in denen Projekte und Aktivitäten mittels Beiträgen aus dem Energiefonds gefördert werden dürfen, aufgeführt.

Es lassen sich drei – sich teilweise thematisch durchaus überschneidende – Arten von Förderbereichen unterscheiden:

- Vorhaben im Zusammenhang mit dem Prozess "Energiestadt"
- Vorhaben im Bereich erneuerbare Energien
- Weitere Vorhaben zur Reduktion des CO_2-Ausstosses, zur besseren Energieeffizienz und andere ökologisch vorbildliche Vorhaben

Zu jedem dieser drei Förderbereiche sind beispielhaft, d.h. nicht abschliessend, förderungswürdige Arten von Vorhaben aufgeführt.

Zu beachten ist, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht, sondern die Zusprechung von angemessenen Beiträgen aus dem Energiefonds im Ermessen des Gemeinderats steht (siehe Art. 5 des Reglements), dies nach Massgabe der in Art. 5 Abs. 3 des Reglements aufgeführten Kriterien.

Artikel 9

Aus dem Fonds können Beiträge sowohl an Investitionskosten als auch an wiederkehrende Ausgaben ausgerichtet werden.

Artikel 11

Die von der Herbst-Gemeindeversammlung 2019 erlassenen neuen Bestimmungen der Werkordnung, mit denen unter anderem der Energiefonds geschaffen wurde (Art. 7 Bst. j WO), sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Somit fliessen die Einnahmen aus der von den tb.glarus an die Gemeinde entrichteten Konzessionsabgabe seit dem 1. Januar 2020 in den Energiefonds und nicht mehr wie zuvor in die allgemeine Rechnung der Gemeinde. Dementsprechend wird der Klarheit halber auch das Energiefonds-Reglement rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Glarus, 5. November 2020 Gemeinderat Glarus